

Erziehungsbeauftragung

(nach §1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)



- 3 Dieses Formular muss von allen unter 18-jährigen unaufgefordert am Einlass vorgezeigt werden
- 3 Der Jugendliche und die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können.

Nachfolgende Angaben sind von der sorgeberechtigten Person (Elternteil) auszufüllen:

Personensorgeberechtigte (Name, Vorname Elternteil)

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

übergibt den Erziehungsauftrag für die Tochter den Sohn

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____

auf genannte, erziehungsbeauftragte volljährige Person

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

für den Besuch des Skihaseball des Ski-Club Mauern am 31.01.2015 bis zur
max. Uhrzeit um _____ Uhr.

Die Hinweise auf der Rückseite haben wir gelesen, bestätigen und akzeptieren diese.

Unterschrift sorgeberechtigte Person (Elternteil)

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Achtung !! Urkundenfälschung ist nach §267 StGB eine strafbare Handlung!

Erziehungsbeauftragung

(nach §1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)



Hinweis:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.

Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann erheben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

Die Einsetzung des Veranstalters oder Gastwirtes als erziehungsbeauftragte Person ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und eine Beaufsichtigung dürfen ebenso kaum möglich sein.

Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das gleiche gilt für die Beauftragung von Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten des Jugendlichen. Auch hier kann von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.

Als erziehungsbeauftragte Person können aber ältere volljährige Geschwister, Bekannte der Eltern oder Verwandte fungieren, wenn hier ein natürliches Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen gegeben ist.

Wir Eltern kennen die beauftragte Person und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Die beauftragte Person hat genügend erzieherische Kompetenzen, um unser Kind Grenzen setzen zu können. Sie achtet darauf, dass unser Kind die im Jugendschutzgesetz geregelten Bestimmungen zum Verzehr alkoholischer Getränke einhält.

Wir haben mit ihr vereinbart, wann unser Kind wieder nach Hause kommt.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die erziehungsbeauftragte Person nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für alle anderen Fälle stellen wir sie als Eltern von jeder Haftung frei.

Rechtliche Grundlagen:

§ 1 Begriffsbestimmungen des JuSchG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise
4. aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 9 Alkoholische Getränke JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 267 Urkundenfälschung StGB

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.